

**Bundesvorstand:**  
Werner Koep-Kerstin, Vorsitzender  
Tobias Baur  
Anja Heinrich  
Oksan Karakus  
Mara Kunz  
Prof. Dr. Martin Kutscha  
Prof. Dr. Fredrik Roggan  
Sarah Thomé  
Dr. Kirsten Wiese  
Prof. Dr. Rosemarie Will

**Beiratsmitglieder:**  
Prof. Edgar Baeger  
Prof. Dr. Lorenz Böllinger  
Daniela Dahn  
Dr. Dieter Deiseroth  
Prof. Dr. Erhard Denninger  
Gunda Diercks-Elsner  
Prof. Dr. Johannes Feest  
Ulrich Finckh  
Prof. Dr. Monika Frommel  
Prof. Dr. Hansjürgen Garstka

Dr. Klaus Hahnzog  
Dr. Heinrich Hannover  
Johann-Albrecht Haupt  
Dr. Detlef Hensche  
Prof. Dr. Hartmut von Hentig  
Heide Hering  
Dr. Dr. h.c. Burkhard Hirsch  
Friedrich Huth  
Prof. Dr. Herbert Jäger  
Elisabeth Kilali  
Dr. Thomas Krämer

Ulrich Krüger-Limberger  
Prof. Dr. Rüdiger Lautmann  
Dr. Tiil Müller-Heidelberg  
Dr. Gerd Pflaumer  
Claudia Roth, MdB  
Jürgen Roth  
Ingeborg Rürup  
Prof. Dr. Fritz Sack  
Georg Schlaga  
Helga Schuchardt  
Prof. Klaus Staeck

Prof. Dr. Ilse Staff  
Prof. Dr. Alexander Wittkowsky  
Rosi Wolf-Almanasreh  
Prof. Dr. Karl-Georg Zinn

**Geschäftsführung:**  
Sven Lüders

Stand: November 2015

**BÜRGERRECHTSORGANISATION, vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative**

HUMANISTISCHE UNION e.V., Haus der Demokratie und Menschenrechte,  
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Tel.: 030 / 20 45 02 –56  
Fax: 030 / 20 45 02 –57  
info@humanistische-union.de  
www.humanistische-union.de

**Humanistische  
Union**

Berlin, 11.07.2016

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Barbara Ostmeier, Vorsitzende  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/6394 (neu)

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein –

- Gesetzentwurf mehrerer Abgeordneter der Fraktionen von CDU, SPD; BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW – Drucksache 18/4107 (neu)
- Gesetzentwurf mehrerer Abgeordneter der Fraktionen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, FDP und SSW – Drucksache 18/4264
- Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Habersaat (SPD) und Dr. Ralf Stegner (SPD), Umdruck 18/6283

## Vorbemerkung

Da ich als Mitglied der Humanistische Union e.V. um eine Stellungnahme gebeten wurde, möchte ich – auch um Missverständnisse zu vermeiden – darauf hinweisen, dass die Humanistische Union eine bundesweit tätige Bürgerrechtsorganisation ist, die sich für die Wahrung der Religionsfreiheit ebenso wie für die konsequente Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften einsetzt. Für weitere Ausführungen zur Humanistischen Union und deren Haltung zur Religionsfreiheit verweise ich auf Anlage 1.

## Zu den Gesetzesentwürfen

Mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen (die sich im Wortlaut in Anlage 2 finden) soll in jeweils unterschiedlicher Formulierung ein Gottesbezug in der Präambel der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (siehe zum gegenwärtigen Wortlaut der Präambel Anlage 2) verankert werden.

Ein solcher Gottesbezug findet sich bereits in den Landesverfassungen der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen einen Gottesbezug in der Präambel (diese sind in Anlage 3 aufgeführt).

## Zum Gottesbezug im Grundgesetz

Auch die Präambel des Grundgesetzes enthält einen Gottesbezug. Dort heißt es

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“

Der Gottesbezug im Grundgesetz ist umstritten und nur historisch begründbar. Nach der Erfahrung mit dem Nationalsozialismus war dem Parlamentarischen Rat daran gelegen, Formen totalitärer Ideologien sowie einem relativistischen Gesetzespositivismus eine Absage zu erteilen. In der Kommentarliteratur zum Grundgesetz wird deshalb mehrheitlich angenommen, der Gottesbezug solle keine antiatheistische oder gar prochristliche Auslegungsmaxime für das Grundgesetz vorgeben. Vielmehr gehe es um die Zurückweisung einer Verabsolutierung des Staates und der Staatsgewalt (Jarass / Piero, Kommentar zum Grundgesetz, 13. Auflage, 2014, Präambel Randnummer 3). Das Volk habe dadurch zum Ausdruck gebracht, dass es sich ungeachtet seiner grundsätzlichen Ungebundenheit an bestimmte allgemeingültige Werte gebunden gefühlt habe, die je nach Anschauung des Betrachters als sittlich, moralisch oder religiös eingestuft werden könnten. Dass dieses Bekenntnis in die „invocatio dei“ eingekleidet worden sei, stelle lediglich eine Reverenz an die christlich-abendländische Tradition Deutschlands dar und unterscheide sich inhaltlich nicht von der im gleichen Atemzug beteuerten „Verantwortung vor den Menschen“, einer Verantwortung vor der Allgemeinheit oder einer solchen vor künftigen Generationen. Mit der Formel werde die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates nicht in Frage gestellt. Sie stehe jedoch einer die Freiheit der Religion und des weltanschaulichen Bekenntnisses negierenden Staatsideologie entgegen (Sachs, Kommentar zum Grundgesetz, 4. Auflage, 2008, Präambel, Rn. 38 ff.).

Nach der hier vertretenen Auffassung steht der Gottesbezug aber im Widerspruch zu weiteren religionsbezogenen Artikeln des Grundgesetzes. Diese garantieren eine Unparteilichkeit des Staates gegenüber jeglichen Religionen und Weltanschauungen. Das Bundesverfassungsgericht liest aus den Artikeln 3 Abs. 3, 4, 33 Abs. 3 und 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 1 WRV eine Pflicht des Staates zu Neutralität in religiös-weltanschaulichen Dingen und begründet diese rechtspolitisch. „Der Staat, in dem Anhänger unterschiedlicher oder gar gegensätzlicher religiöser

und weltanschaulicher Überzeugungen zusammenleben, kann die friedliche Koexistenz nur gewährleisten, wenn er selber in Glaubensfragen Neutralität bewahrt." (BVerfGE 93, 1 (16) – Kruzifix). Durch die Erwähnung eines Gottes gleich zu Beginn suggeriert das Grundgesetz jedoch eine besondere Nähe zu glaubensgeleiteten Menschen und zwar zu denen, die Anhänger\*innen einer monotheistischen Religion sind. Zumindest verbal benachteiligt werden damit alle diejenigen Bürger\*innen, die gar nicht an transzendente Wesen oder aber an andere transzendente Wesen – Götter, Göttinnen, vergöttlichte Tiere – glauben.

Die säkulare Interpretation Gottes, wie sie in den Kommentaren zum Grundgesetz vorgeschlagen wird, ist problematisch. Gott ist eindeutig besetzt mit dem Bezug zu einer Religion und dem Glauben an ein transzendentes Wesen. Sollte der Gott in der Präambel tatsächlich für andere – zum Beispiel moralische – Werte stehen, wäre es konsequenter diese ausdrücklich zu benennen.

Eine Anrufung Gottes in der Präambel wäre nicht notwendig, um den Staat auf den Schutz der Religionsfreiheit zu verpflichten. Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird in Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes garantiert. Diese benötigt ebenso wenig wie andere Grundrechte eine besondere Verstärkung durch die Präambel.

Überpositivistische Bezüge des Grundgesetzes können sich aus unterschiedlichen Quellen speisen: menschlicher Vernunft, Natur des Menschen oder Gott. Bei der Auslegung der nichtveränderbaren Garantie der Menschenwürde aus Artikel 1 Grundgesetz berücksichtigt das Bundesverfassungsgericht zum Beispiel auch philosophische Erkenntnisse davon, was die Würde des Menschen ist. Durch die Erwähnung eines Gottes gleich zu Beginn hebt das Grundgesetz aber Religion als mögliche Quelle überpositivistischer Bezüge besonders hervor.

Der Gottesbezug steht zudem im Widerspruch zum Demokratieprinzip des Grundgesetzes. Über den angeblichen Willen Gottes können keine Mehrheitsbeschlüsse gefasst werden. Die Inhalte der Verfassung eines demokratischen Gemeinwesens sind dagegen in gewissem Rahmen verhandelbar.

Auch zu weiteren Werten des Grundgesetzes steht die Anrufung Gottes in Widerspruch, weil sie auf Glaubensinhalte zumindest der monotheistischen Religionen verweist: Zwischen diesen und dem Grundgesetz bestehen aber – bei aller Modernisierung, die in einigen Religionsgemeinschaften stattgefunden hat – bis heute unübersehbare Differenzen, etwa bei den Fragen der Selbstbestimmung über Körper und Leben, privaten Beziehungen oder dem Arbeitsrecht. Regelmäßig wird um Beschränkungen der individuellen Meinungs-, Glaubens- und Handlungsfreiheit gestritten, die etwa die christlichen Kirchen ihren Mitgliedern auferlegen.

#### Folgerungen für einen möglichen Gottesbezug in der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung

Der Gottesbezug im Grundgesetz mag aus historischen Gründen hinnehmbar sein. Die weiterhin vorhandenen Privilegierungen der christlichen Religionsgemeinschaften werden jedenfalls in der Rechtsprechung nicht mit dem Gottesbezug legitimiert. Fälle mit religiösem Bezug werden von den Gerichten einschließlich des Bundesverfassungsgerichts vielmehr unter Anwendung der religionsbezogenen Artikel – insbesondere Artikel 4 – des Grundgesetzes entschieden.

Für die Neuaufnahme eines Gottesbezuges in die Schleswig-Holsteiner Landesverfassung besteht aber aktuell kein Anlass. Die Landesverfassung kommt vielmehr seit 1950 ohne Gottesbezug aus. Totalitäre Staatsideologien, denen eine Absage erteilt werden müsste, sind gegenwärtig in Schleswig-Holstein nicht präsent.

Möglicherweise wäre die Verankerung eines Gottesbezuges in der Landesverfassung sogar grundgesetzwidrig: Die Landesverfassung muss im Einklang mit dem Grundgesetz stehen. Ein Gottesbezug widerspricht aber – wie oben aufgezeigt wurde – einigen Vorgaben des Grundgesetzes. Während dieser Widerspruch selbst im Grundgesetz aus historischen Gründen

legitimiert werden kann, gelten dieselben historischen Gründe für die Neuaufnahme eines Gottesbezuges in der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung keinesfalls.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass den Gesetzesentwürfen die Begründung fehlt.

Dr. Kirsten Wiese

Mitglied im Bundesvorstand der Humanistischen Union e.V.

## Anlage 1

### Wer ist die Humanistische Union?

Die Humanistische Union e.V., vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative (HU), ist eine bundesweit tätige Bürgerrechtsorganisation, die 1961 in München gegründet wurde. Wir engagieren uns für das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und wenden uns gegen jede unverhältnismäßige Einschränkung dieses Rechts durch Staat, Wirtschaft oder Kirchen.

Die Humanistische Union ist religiös wie weltanschaulich neutral. Sie versteht ihren Humanismus ausdrücklich nicht als (Gegen-)Entwurf einer sinnstiftenden Ordnung, nicht als Ersatzreligion oder Weltanschauung. Bereits in unserem Gründungsaufruf von 1961 heißt es dazu: „Diese ‚Humanistische Union‘ sollte eine Vereinigung sein, die die Solidarität unseres menschlich bürgerlichen Lebens ebenso entschieden pflegt und fördert wie die Pluralität unseres individuellen Daseins und Glaubens; sie hätte über das Bekenntnis zu einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaftsordnung hinaus weder ein bestimmtes politisches noch ein bestimmtes weltanschauliches Programm zu vertreten.“ In ihrem religiös/weltanschaulichem Selbstverständnis unterscheidet sich die Humanistische Union deshalb grundlegend von anderen humanistischen Verbänden, die ihren Mitgliedern weltanschauliche Angebote unterbreiten. Die Humanistische Union agiert ausschließlich als politisch tätige Vereinigung, als Bürgerrechtsorganisation. Insofern ist es für uns kein Widerspruch, dass unserem Verband neben Atheist\*innen und Agnostiker\*innen auch zahlreiche Christ\*innen sowie Mitglieder verschiedenster Glaubensrichtungen angehören. Sie alle eint die Forderung nach einer vollständigen Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften, nach staatlicher Neutralität in Glaubensdingen, nach staatlicher Gleichbehandlung aller Religionen und Weltanschauungen sowie die Forderung nach Verwirklichung von positiver wie negativer Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Gläubige aller Religionen sollen ebenso wie Religionsfreie ihre geistigen und geistlichen Kräfte frei entfalten und nach ihren eigenen Vorstellungen leben können. Der Staat soll diese Freiheiten schützen. Er darf jedoch weder einzelne Religionsgemeinschaften oder Gläubige privilegieren, noch seine Macht mit ihnen teilen.

## Anlage 2

Präambel in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014:

„Der Landtag hat in Vertretung der schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger auf der Grundlage der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Fundament jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit, in dem Willen, Demokratie, Freiheit, Toleranz und Solidarität auf Dauer zu sichern und weiter zu stärken, im Bewusstsein der eigenen Geschichte, bestrebt, durch nachhaltiges Handeln die Interessen gegenwärtiger wie künftiger Generationen zu schützen, in dem Willen, die kulturelle und sprachliche Vielfalt in unserem Land zu bewahren, und in dem Bestreben, die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder sowie die grenzüberschreitende Partnerschaft der Regionen an Nord- und Ostsee und im vereinten Europa zu vertiefen, diese Verfassung beschlossen:“

Folgende Vorschläge für eine Neuformulierung werden in den Gesetzesentwürfen gemacht:

### **Gesetzesentwurf mehrerer Abgeordneter der Fraktionen von CDU, SPD; BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW (Hans-Jörn Arp (CDU) et. al.)**

„In Achtung der Verantwortung, die sich aus dem Glauben an Gott oder aus anderen universellen Quellen gemeinsamer Werte ergibt, hat der Landtag in Vertretung der schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger auf der Grundlage der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Fundament jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit, in dem Willen, Demokratie, Freiheit, Toleranz und Solidarität auf Dauer zu sichern und weiter zu stärken, im Bewusstsein der eigenen Geschichte, bestrebt, durch nachhaltiges Handeln die Interessen gegenwärtiger wie künftiger Generationen zu schützen, in dem Willen, die kulturelle und sprachliche Vielfalt in unserem Land zu bewahren, und in dem Bestreben, die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder sowie die grenzüberschreitende Partnerschaft der Regionen an Nord- und Ostsee und im vereinten Europa zu vertiefen, diese Verfassung beschlossen:“

### **Gesetzesentwurf mehrerer Abgeordneter der Fraktionen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, FDP und SSW (Dr. Ekkehard Klug et. al.)**

„Schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben, welche als das Fundament jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit zu erachten sind,

in dem Willen, diese Rechte und Werte sowie Toleranz und Solidarität auf Dauer zu sichern und weiter zu stärken,

in dem Bewusstsein der eigenen Geschichte, bestrebt, durch nachhaltiges Handeln die Interessen gegenwärtiger und künftiger Generationen zu schützen, in dem Willen, die kulturelle und sprachliche Vielfalt in unserem Land zu bewahren,

und in dem Bestreben, die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder sowie die grenzüberschreitende Partnerschaft der Regionen an Nord- und Ostsee und im vereinten Europa zu vertiefen,

hat der Landtag in Vertretung der Bürgerinnen und Bürger diese Verfassung beschlossen:

## **Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Habersaat (SPD) und Dr. Ralf Stegner (SPD)**

„Der Landtag hat in Vertretung der schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger diese Verfassung beschlossen. Der Beschluss schöpft aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas und aus den Werten, die sich aus dem Glauben an Gott oder aus anderen universellen Quellen ergeben. Dies geschieht in Kenntnis der eigenen Geschichte und im Bewusstsein der Unvollkommenheit menschlichen Handelns, in Verantwortung vor den Menschen sowie in dem Willen, Demokratie und Frieden, Freiheit und Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität auf Dauer zu sichern und weiter zu stärken. Durch nachhaltiges Handeln sollen die Interessen gegenwärtiger wie künftiger Generationen geschützt, die kulturelle und sprachliche Vielfalt in unserem Land bewahrt und die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder sowie die grenzüberschreitende Partnerschaft der Regionen an Nord- und Ostsee und im vereinten Europa vertieft werden.“

## Anlage 3

### Gottesbezüge in weiteren Landesverfassungen

**Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953,**  
letzte Änderung vom 1.12.2015

„VORSPRUCH

Im Bewußtsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern, dem Frieden zu dienen, das Gemeinschaftsleben nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit zu ordnen, den wirtschaftlichen Fortschritt aller zu fördern, und entschlossen, dieses demokratische Land als lebendiges Glied der Bundesrepublik Deutschland in einem vereinten Europa, dessen Aufbau föderativen Prinzipien und dem Grundsatz der Subsidiarität entspricht, zu gestalten und an der Schaffung eines Europas der Regionen sowie der Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aktiv mitzuwirken, hat sich das Volk von Baden-Württemberg in feierlichem Bekenntnis zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten und den Grundrechten der Deutschen kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt durch die Verfassungsgebende Landesversammlung diese Verfassung gegeben.“

### **Verfassung des Freistaates Bayern**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1998

(GVBl. S. 991, 992) BayRS 100-1-I, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 11. 11. 2013 (GVBl. S. 642)

„Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen die Überlebenden des zweiten Weltkrieges geführt hat, in dem festen Entschlusse, den kommenden deutschen Geschlechtern die Segnungen des Friedens, der Menschlichkeit und des Rechtes dauernd zu sichern, gibt sich das Bayerische Volk, eingedenk seiner mehr als tausendjährigen Geschichte, nachstehende demokratische Verfassung“

### **Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950,**

zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 499), in Kraft getreten am 29.10.2011.

„Präambel

In Verantwortung vor Gott und den Menschen, verbunden mit allen Deutschen, erfüllt von dem Willen, die Not der Gegenwart in gemeinschaftlicher Arbeit zu überwinden, dem inneren und äußeren Frieden zu dienen, Freiheit, Gerechtigkeit und Wohlstand für alle zu schaffen, haben sich die Männer und Frauen des Landes Nordrhein-Westfalen diese Verfassung gegeben:“

### **Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993,**

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2011 (Nds. GVBl. S. 210)

„Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen hat sich das Volk von Niedersachsen durch seinen Landtag diese Verfassung gegeben.“



**Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947,**  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.05.2015 (GVBl. S. 35)

„Vorspruch

Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott, dem Urgrund des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft, von dem Willen beseelt, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern, das Gemeinschaftsleben nach dem Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit zu ordnen, den wirtschaftlichen Fortschritt aller zu fördern und ein neues demokratisches Deutschland als lebendiges Glied der Völkergemeinschaft zu formen, hat sich das Volk von Rheinland-Pfalz diese Verfassung gegeben:"

**Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992,**  
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2014 (GVBl. LSA, S. 494)

„Präambel

In freier Selbstbestimmung gibt sich das Volk von Sachsen-Anhalt diese Verfassung. Dies geschieht in Achtung der Verantwortung vor Gott und im Bewußtsein der Verantwortung vor den Menschen mit dem Willen,

die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern,

die Grundlagen für ein soziales und gerechtes Gemeinschaftsleben zu schaffen,

die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern,

die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und die kulturelle und geschichtliche Tradition in allen Landesteilen zu pflegen.

Ziel aller staatlichen Tätigkeiten ist es,

das Wohl der Menschen zu fördern,

dem Frieden zu dienen und

das Land Sachsen-Anhalt zu einem lebendigen Glied der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinschaft aller Völker zu gestalten."

**Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993**  
(GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Viertes ÄnderungsG vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S.745)

„Präambel

In dem Bewußtsein des kulturellen Reichtums und der Schönheit des Landes, seiner wechselvollen Geschichte, der leidvollen Erfahrungen mit überstandenen Diktaturen und des Erfolges der friedlichen Veränderungen im Herbst 1989, in dem Willen, Freiheit und Würde des einzelnen zu achten, das Gemeinschaftsleben in sozialer Gerechtigkeit zu ordnen, Natur und Umwelt zu bewahren und zu schützen, der Verantwortung für zukünftige Generationen gerecht zu werden, inneren wie äußeren Frieden zu fördern, die demokratisch verfaßte Rechtsordnung zu erhalten und Trennendes in Europa und der Welt zu überwinden, gibt sich das Volk des Freistaats Thüringen in freier Selbstbestimmung und auch in Verantwortung vor Gott diese Verfassung."